

**Dringlicher Antrag der Grünen Gemeinderatsfraktion vom 25.03.2010 gemäß
§ 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Weder in den Amtsblättern der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern noch in den Sitzungsprotokollen des Gemeinderates zwischen 2005 und 2009 gibt es eine Erwähnung eines Tagesordnungspunktes „Bericht des Umweltgemeinderates“.

Tätigkeitsfelder nö. Umweltgemeinderäte:

Umweltgemeinderäte sind grundsätzlich für alle Umweltprobleme, die eine Nahbeziehung zu ihrer Gemeinde haben, zuständig.

Umweltgemeinderäte sind im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches unabhängig, d.h. weisungsfreie Organe, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich dem Gemeinderat verantwortlich sind.

Umweltgemeinderäte sind berichtspflichtig:

Die UGR sind verpflichtet, vor dem Gemeinderat anlässlich der mindestens vierteljährlichen Sitzungen (§44 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung) über ihre Wahrnehmungen, aber auch über ihre eigenen Tätigkeiten zu berichten. Die Berichte sollten daher rechtzeitig an den Bürgermeister übermittelt werden, dass diese/dieser sie auf die Tagesordnung setzen kann. In der Sitzung muss ausreichend Zeit zur Stellungnahme und Beantwortung allfälliger Fragen sein.

Weitere Pflichten nö. Umweltgemeinderäte sind:

- Empfehlungen an die Gemeindeorgane
- Information von Betroffenen
- Aufforderung, um einen den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen
- Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde

Wir stellen daher den dringlichen Antrag den Umweltgemeinderat aufzufordern eine Erklärung für den Umstand abzugeben warum er dem Gemeinderat in den vergangenen 5 Jahren keine Tätigkeitsberichte vorgelegt hat.

Wir ersuchen den Umweltgemeinderat für die vergangenen 5 Jahre darzustellen, wie, wann und wo er tätig geworden ist.

Die Dringlichkeit ergibt sich dadurch, dass durch die Neukonstituierung des Gemeinderats in dieser Position ein Wechsel stattfinden könnte und somit der Umweltgemeinderat seiner Verantwortung nicht gerecht werden kann.

NÖ Umweltschutzgesetz § 9

Umweltschutz in Gemeinden

In jeder Gemeinde sind zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere *Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte* nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.